

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 172 -

Nr. 33

Dingolfing, 09. September

2021

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachli-
chen Praxis beim Düngen

42-641/4/2/6-B223

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Genehmigung zur Erstellung einer Fischaufstiegshilfe an der Stützkraftstufe Landau sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der unterhalb gelegenen Sohlschwelle beantragt. Die Stützkraftstufe Landau befindet sich Höhe Isar-km 31,8, ca. 490 m flussabwärts befindet sich die Sohlschwelle. Das Umgehungsgerinne soll linksseitig der Stützkraftstufe erstellt werden und kann in 6 Abschnitte unterteilt werden: Einstiegsbauwerk-Schlitzpass, Unterwasser-Raugerinnebeckenpass, Mittelbauwerk-Schlitzpass, Oberwasser-Raugerinnebeckenpass, Ausstiegsbauwerk, Dotationsleitung.

Der Ausstieg erfolgt im Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Damm. Im Unterwasser liegt der Einstieg am Schlitzpass. Mit einem Raugerinne-Beckenpass wird die Umgehung der Stützkraftstufe realisiert. Dabei bleibt die Trassierung nahe am Querbauwerk. Die Baulänge beträgt ca. 360 m.

Zur Herstellung der Durchgängigkeit der Sohlschwelle wird in der Halbinsel zwischen Isar und Altwasser ein Raugerinne-Beckenpass, der den Bereich im Oberwasser der Spundwand mit dem Altwasser verbindet, ausgebildet. Zusätzlich wird die vorhandene Mulde an der Spitze der Halbinsel verfüllt und als schräge Rampe erstellt. Weiter soll der Sporn im Oberwasser des Beckenpasses auf einer Länge von ca. 75 m auf eine Höhe von 335,90 m abgesenkt werden.

Für diese Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Stützkraftstufe Landau befindet sich Höhe Isar-km 31,8, ca. 490 m flussabwärts befindet sich die Sohlschwelle. Das Umgehungsgerinne soll linksseitig der Stützkraftstufe erstellt werden und kann in 6 Abschnitte unterteilt werden: Einstiegsbauwerk-Schlitzpass, Unterwasser-Raugerinnebeckenpass, Mittelbauwerk-Schlitzpass, Oberwasser-Raugerinnebeckenpass, Ausstiegsbauwerk, Dotationsleitung. Der Ausstieg erfolgt im Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Damm. Im Unterwasser liegt der Einstieg am Schlitzpass. Mit einem Raugerinne-Beckenpass wird die Umgehung der Stützkraftstufe realisiert. Dabei bleibt die Trassierung nahe am Querbauwerk. Die Baulänge beträgt ca. 360 m.

Zur Herstellung der Durchgängigkeit der Sohlschwelle wird in der Halbinsel zwischen Isar und Altwasser ein Raugerinne-Beckenpass, der den Bereich im Oberwasser der Spundwand mit dem Altwasser verbindet, ausgebildet. Zusätzlich wird die vorhandene Mulde an der Spitze der Halbinsel verfüllt und als schräge Rampe erstellt. Weiter soll der Sporn im Oberwasser des Beckenpasses auf einer Länge von ca. 75 m auf eine Höhe von 335,90 m abgesenkt werden.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar. Der westliche Bereich ist von nach Art. 23 BayNatSchG geschützten Standorten geprägt (Magerrasen).

30 m nordwestlich des unmittelbaren Vorhabensbereichs liegt das FFH-Gebiet „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ und das Naturschutzgebiet „Isarauen bei Goblen“ (deckungsgleich mit FFH-Gebiet).

Art und Merkmale der Auswirkungen

Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes der Isar werden nicht nachteilig beeinflusst.

In das Biotop wird nur kleinflächig eingegriffen. Durch die differenzierte Gestaltung entstehen ökologisch wertvolle dynamische Lebensräume. Der Verlust an Weichholzaue im Bereich des Sporns führt zu Habitatsverlusten für Höhlen- und Gebüschbrüter, der durch die geplante Bepflanzung wieder kompensiert wird.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen wie erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm, etc. treten nur vorübergehend auf.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen, die u. a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind, können unvermeidbare Auswirkungen ausgeglichen werden.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Dingolfing, den 03.09.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Niederbayern

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDÜV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDÜV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L2.3P-
Deggendorf, 06. September 2021
Martina Rabl, Landwirtschaftsdirektorin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat